

Testamentsvollstrecker – Person und Kosten

Kaum zu glauben, aber wahr: 70 % der Deutschen haben kein Testament; über 80 % der letztwilligen Verfügungen sind erbrechtlich. Falsch oder nicht zielführend. Also bestehen nur 6 % der Testamente vor dem Nachlassgericht und bewirken die Durchsetzung des Erblasserwillens.

Daher empfiehlt sich ein Testamentsvollstrecker (TV), wenn die Erben zahlreich, zerstritten oder unerfahren sind und wenn der Nachlass komplex ist. Der TV sorgt bei der Abwicklungsvollstreckung, dem Standardfall, dafür, dass sich die Vorstellungen des Erblassers durchsetzen. Der TV garantiert die zügige und streitfreie Abwicklung im Sinne des Erblassers. Schon seine Existenz führt, so meine Erfahrung, häufig dazu, dass sich die Erben gütlich auf die Nachlassverteilung durch Auseinandersetzungsplan verständigen. Ein langwieriger und kostenintensiver Streit entfällt.

Der Erblasser bestimmt den Umfang der Testamentsvollstreckung.

Er braucht hierzu unbedingt den Erbrechtsspezialisten. Mir stellen hierbei die Mandanten folgende Dauer-Frage: „Wenn soll ich zum Testamentsvollstrecker ernennen?“

Ich rate, in der Familienrunde mit Eltern und Kindern ausführlich zu besprechen, wer die persönlich und fachlich geeignete Person des Vertrauens ist. Diese muss sich nicht nur bei Verteilungsplan und Auseinandersetzungsvereinbarung bewähren, sondern auch gegenüber dem Nachlassgericht und gegenüber dem Finanzamt/Erbschaftsteuerstelle.

Wer also soll TV werden? Ein Miterbe wegen Interessenkollision nicht. Besser ein erbrechtlich und steuerlich versierter Rechtsanwalt. Oder auch der langjährige, vertraute Steuerberater. Der Erfolg der Testamentsvollstreckung hängt also von der eingesetzten Person ab.

Die zweite Dauer-Frage, so meine jahrzehntelange Beratungserfahrung, lautet: „Was kostet das? Und wie hoch ist die angemessene Vergütung?“

Sie bestimmt sich nach der Anordnung des Erblassers. Wenn diese fehlt, dienen als Orientierung in der Beratungspraxis und nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins, basierend auf den Bruttowert des Nachlasses am Todestag des Erblassers (Brutto-Nachlasswert, also ohne Abzug der Nachlassverbindlichkeiten):

Der Vergütungsgrundbetrag ist bei einem Brutto-Nachlasswert

- von bis zu EUR 250.000,00 4 %,
- bis zu EUR 500.000,00 3 %,
- bis zu 2,5 Mio. 2,5 %,
- bis zu 5,0 Mio. 2 %,
- über 5 Mio. 1,5 %.

In Sonderfällen empfiehlt die Tabelle Zuschläge. Die Gesamtvergütung soll das Dreifache des Vergütungsgrundbetrages aber nicht überschreiten.

Die Kosten einer streitvermeidenden Testamentsvollstreckung sind eine kluge Investition, da diese weit unter den Kosten liegen, die bei einer streitigen Auseinandersetzung zwischen den Erben anfallen würden.

Mein Formulierungsvorschlag „schwarz auf weiß“ für Sie:

„Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker gemäß § 2197 BGB ernenne ich Der TV erhält für seine Tätigkeit als Regelgebühr einen Vergütungsgrundbetrag von ... % (in Worten:Prozent) des Brutto-Nachlasswertes zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.“